

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	26 (1964)
Heft:	11
Rubrik:	Mit Kranen ist nicht beliebig herumzufahren : umständlicher Übergang vom alten zum neuen Verkehrsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit Kranen ist nicht beliebig herumzufahren

Umständlicher Uebergang vom alten zum neuen Verkehrsrecht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein in der Gegend von Flawil wirkender Unternehmer erhielt am 12. Mai 1959 von der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons St. Gallen gestützt auf Artikel 21 der kantonalen Verordnung zum Motorfahrzeuggesetz (MFG) die Bewilligung, im Kantonsgebiet mit seinem Mobilkran Fahrten zu dessen Ueberführung vorzunehmen. Bedingung war dabei, dass der Lenker einen Führerausweis der Kategorie d (schwere Motowagen) besitze, der Kranarm nach hinten gerichtet und der Kranhaken am Fahrzeug fest verankert sei, sowie auf öffentlicher Strasse keine Lasten mit nach vorn gerichtetem Kranarm befördert würden. Der Unternehmer wurde in der Folge jedoch des fortgesetzten Fahrenlassens von Personen, die keinen gültigen Fahrausweis besitzen, und des fortgesetzten Warentransports mit nach vorne ausladenden Hebekranen schuldig befunden und gebüsst. Auch seine Kranführer erhielten eine, allerdings wesentlich milder Busse. Der Unternehmer er hob gegen die ihm auferlegte Strafe Nichtigkeitsbeschwerde.

Was sind Arbeitskarren?

Der Kassationshof des Bundesgerichtes kam bei ihrer Prüfung zu folgendem Ergebnis: Der Unternehmer macht geltend, seine beiden Mobilkrane gehörten, da sie sich nur mit einer 20 Stundenkilometer nicht überschreitenden Geschwindigkeit zu bewegen vermöchten, der Untergruppe «Arbeitskarren» der Arbeitsmaschinen im Sinne von Artikel 23, Absatz 2, litera c des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge (BRB 18.7.61) an, die gemäss Artikel 25, Absatz 4, litera b desselben mit Führerausweis a (leichte Motorwagen) gelenkt werden dürfen. In diesem Punkte hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut. Es wies die Vorinstanz an, die Motorfahrzeug-Gattung der vom Unternehmer verwendeten Krane zu prüfen und dem entsprechend nochmals zu urteilen.

Der BRB 18.7.61 hat nämlich für den Fall seine Bedeutung, obschon die Verurteilung nur für fortgesetztes Führenlassen bis April 1961 erging, als der BRB noch nicht erlassen war. Denn nach Artikel 2, Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB), ist der Fall, in Verbindung mit Artikel 333, Absatz 1 StGB nach den neueren Bestimmungen zu beurteilen, falls sich diese für ihn bei konkreter Beurteilung als milder erweisen. Nach altem Recht genügte, während langsame gewerbliche Arbeitsmaschinen ohne Führerausweis gelenkt werden durften, ein Führerausweis der Kategorie a für gewerbliche Arbeitsmaschinen von höchstens 3500 Kilo und über 10 Stundenkilometer Geschwindigkeit (seit 1. August 1961 aufgehobener Artikel 3,

littera h der Motorfahrzeugverordnung oder MFV, und Artikel 35 MFV in der Fassung gemäss BRB vom 5. Februar 1957 über Motor-Einachser, Motorkarren und Motorhandwagen). Der Führerausweis a reichte auch aus für Motorkarren mit drei oder vier Rädern (ausgenommen Traktoren) für die Güterbeförderung oder das Schleppen von Anhängern im Nahverkehr, falls das Höchsttempo dieser Karren 20 Stundenkilometer und ihr Gesamtgewicht 5000 Kilo nicht überstieg (Artikel 5, Absatz 1 BRB 5.2.57). Für solche Motorkarren kam auch der Führerausweis der Kategorie h in Frage (Artikel 35, Absatz 1, littera h, Alinea 3 MFV in der Fassung gemäss BRB 5.2.27). Im vorliegenden Fall ist aber das Gesamtgewicht der Krane laut Polizei-rapport zu hoch, um nach altem Recht die Führung mit Ausweis a zuzulassen.

Nach neuem Recht (Artikel 23 BRB 18.7.61) dürfen die Mobilkrane mit dem Führerausweis a geführt werden, wenn entweder ihre Höchstgeschwindigkeit 20 Stundenkilometer oder ihr Gesamtgewicht 3500 Kilo nicht übersteigt. Das neue Recht kann also, falls die Krane 20 Stundenkilometer nicht überschreiten können und ihre Führer den Führerausweis a besessen, als das mildere Recht auf den älteren Fall anzuwenden sein und dann zum Freispruch durch die neu urteilende Vorinstanz führen.

Unterlassene Ahndung

Dagegen wäre der Unternehmer zu bestrafen gewesen, weil schon nach altem Recht die Arbeitsmaschinen als Motorfahrzeuge galten (Artikel 3, littera h MFV) und demnach nur mit Fahrzeugausweis verkehren durften (Artikel 5, Absatz 1 MFG). Auch heute benötigen sie auf öffentlicher Strasse einen Fahrzeugausweis, ferner hellblaue Kontrollschilder (Artikel 25, Absatz 1 BRB 18.7.61). Der eine Kran hatte indessen keinen Fahrzeugausweis, sondern nur eine zur Ueberfuhr ausgestellte, kurz befristete Bewilligung. Der andere Kran war mit einem nicht rechtzeitig erneuerten zürcherischen Fahrzeugausweis ausgerüstet. Der Unternehmer hätte deshalb nach Artikel 96, Ziffer 1 Absatz 1 und 100, Ziffer 2, Absatz 1 des Strassenverkehrs-gesetzes (SVG) bestraft werden sollen, die seit 1. November 1960 in Kraft stehen. Die Ueberweisung an die Gerichte ist aber unterblieben, und der Fehlbare hat das Versäumte angeblich nachgeholt, so dass die Verjährung eingetreten sein könnte.

Wo auf alle Fälle Strafbarkeit eintrat

Die Bedingungen der Bewilligung, die der Unternehmer erhalten hatte, waren mit dieser abgelaufen. Er ist daher nicht auf Grund derselben, sondern gestützt auf Artikel 54 MFV wegen Fahrens mit nach vorn ausladendem Hebearm, an dem die Ladung hing, bestraft worden. Solche ausragende Ladungen sind für Motorfahrzeuge, also auch für Arbeitsmaschinen, nach altem Recht verboten und strafbar; das neue Recht untersagt bei Arbeitsmaschinen die Beförderung anderer Ladungen als Betriebsstoffe, Werkzeuge und Arbeitsgeräte.

Auch wenn die Kranführer vom Abeitlungsleiter und nicht vom Unternehmer zu den verbotenen Fahrten eingesetzt wurden, kann letzterer nach Artikel 100, Ziffer 2, Absatz 1 SVG bestraft werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die Widerhandlung veranlasst hat. Das ist der Fall, da er von den Fahrten Kenntnis hatte und nicht daran dachte, sie abzustellen. So wurde seine Beschwerde nur teilweise gutgeheissen. Dr. R. B.

Der Landwirt im Strassenverkehr

Zeichengebung beim Führen landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge Abstellen von Anhängern

Von landwirtschaftlicher Seite wurde schon öfters darauf hingewiesen, dass es in der Praxis sehr schwierig sei, beim Abbiegen mit den Landwirtschaftstraktoren mit einer Hand die Richtung anzuzeigen und mit der andern Hand das Steuer zu bedienen. Anderseits schreibt das neue Strassenverkehrsgesetz vor:

«Befördern landwirtschaftliche Motorfahrzeuge oder Anhänger sichhemmende Ladungen, so hat der Führer eine refektierende Kelle mit weissem Pfeil auf rotem Grund zu verwenden, wenn das Fahrzeug nicht mit einem besonderen Anzeigegerät versehen ist. Mit Kelle oder Anzeigegerät dürfen andere Strassenbenutzer nicht gefährdet werden.» (HVRV Art. 28, Abs. 4).

Aus dieser Bestimmung ersehen wir, dass beim Mitführen sichhemmender Ladungen den anderen Strassenbenützern jede Richtungsänderung rechtzeitig und deutlich angezeigt werden muss.

Der eingangs angeführte Einwand hat aber eine gewisse Berechtigung, weshalb das Anbringen eines Anzeigegerätes mit Rückblickspiegel nur zu empfehlen ist. Landwirte, die oft auf verkehrsreichen Strassen verkehren müssen, sollten die Kosten für diese einfach zu handhabenden Geräte im eigenen Interesse nicht scheuen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf eine weitere sehr oft missachtete Vorschrift hingewiesen. Art. 18, Abs. 2 VRV schreibt vor, dass Fahrzeuge (auch landw. Anhänger usw.) nicht verkehrsstörend parkiert werden dürfen. Wir müssen immer wieder feststellen, dass diese Vorschrift nicht eingehalten wird und dadurch nicht nur Verkehrsstockungen, sondern auch unfallgefährliche Situationen heraufbeschworen werden. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge neben Sicherheits- und Doppellinien nur abgestellt werden dürfen, wenn zwischen Sicherheitslinie und Fahrzeug eine Durchfahrt von mindestens 3 Metern freibleibt.

Die Kantonspolizei Zürich musste in den letzten Monaten mehrere Fahrzeuglenker wegen Missachtung der obgenannten Vorschriften zur Verzeigung bringen.

Kantonspolizei Zürich
Verkehrspolizei